



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung für das gesamte Gebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne – dezentrale (mobile) Gebührensatzung –**

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 20.12.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines, Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne - nachfolgend "WAV" genannt - betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ehemaligen AZV Untere Unstrut vom 09.04.2008, in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe der Abwasserbeseitigung des ehemaligen AZV Unstrut-Finne vom 24.11.2009, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Der WAV erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung gemäß § 5 KAG LSA jeweils getrennt wie folgt:
1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des ehemaligen AZV Untere Unstrut;
  2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des ehemaligen AZV Nebra;
  3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra.
- <sup>2</sup>Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der Gebiete des ehemaligen AZV Untere Unstrut, des ehemaligen AZV Nebra und des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra wird auf die in der Anlage 1 befindliche Auflistung der Orte verwiesen, welche Bestandteil dieser Satzung wird.
- (3) <sup>1</sup>Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt durch mobile Entsorgungseinheiten, welche das Abwasser zur Kläranlage Freyburg (für den Bereich des ehemaligen AZV Untere Unstrut) bzw. zur Kläranlage Karsdorf (für den Bereich des ehemaligen AZV Nebra) bzw. zur Kläranlage Laucha (für den Bereich des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra) verbringen. <sup>2</sup>Die Abwasserbeseitigung durch die mobilen Entsorgungseinheiten umfasst die Aufnahme, Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflusslosen Gruben durch den WAV oder den von ihm zugelassenen Dritten im Sinne von § 56 Abs. 3 WHG.



## § 2 Anschluss und Benutzung

- (1) <sup>1</sup>Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung nach § 1 anzuschließen und das Abwasser aus den Grundstücksanlagen dem WAV zu überlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft nach § 78 Abs. 3 WG LSA auch die sonst Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung des ehemaligen AZV Untere Unstrut bzw. § 7b der Abwasserbeseitigungssatzung des ehemaligen AZV Unstrut-Finne gilt, der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und nach Abs. 1 dem WAV zu überlassen.

## II. Abschnitt Abwassergebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung

### § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) <sup>1</sup>Der WAV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.  
<sup>2</sup>Für Kleinkläranlagen wird:
  - a) im Bereich des ehemaligen AZV Untere Unstrut eine Entsorgungsgebühr erhoben (tatsächliche Menge) und eine Grundgebühr (Bemessung nach der Zahl der an der Grundstücksentwässerungsanlage unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Grundstücke) erhoben
  - b) im Bereich des ehemaligen AZV Nebra und im Bereich des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra eine Entsorgungsgebühr (tatsächliche Menge) erhoben.  
<sup>3</sup>Für abflusslose Sammelgruben tritt neben die Entsorgungsgebühr (Frischwassermaßstab) auch eine Grundgebühr. <sup>3</sup>Die Grundgebühr wird als Gegenleistung für die Bereitstellung und das ständige Vorhalten der öffentlichen Einrichtung erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Entsorgungsgebühr für die Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. <sup>2</sup>Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.
- (3) <sup>1</sup>Die Abwassergebühr für abflusslose Sammelgruben wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen und abgerechnet. <sup>2</sup>Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalabwasser.

### § 3a Maßstabsregelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) <sup>1</sup>Als in die abflusslose Sammelgrube gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte durch Wasserzähler zu ermittelnde Wassermenge,



3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge (Zufluss Grube) bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung
  4. die vom WAV geschätzte Wasser- bzw. Abwassermenge (gleich nachfolgend Abs. 2).
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom WAV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. <sup>2</sup>Die Wassermenge wird ebenfalls geschätzt, sofern auf dem Grundstück kein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung vorhanden ist, Abwasser aber tatsächlich in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Wassermengen nach Abs. 1 Ziffer 2 hat der Gebührenpflichtige dem WAV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Monats anzuzeigen. <sup>2</sup>Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. <sup>3</sup>Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. <sup>4</sup>Bei Erstinbetriebnahme des Wasserzählers ist dieser vor der Inbetriebnahme durch den WAV abzunehmen. <sup>5</sup>Wenn der WAV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. <sup>6</sup>Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) <sup>1</sup>Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. <sup>2</sup>Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des neuen Kalenderjahres beim WAV einzureichen (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. <sup>4</sup>Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. <sup>5</sup>Bei der Inbetriebnahme von Wasserzählern sind diese vor Inbetriebnahme durch den WAV abzunehmen. <sup>6</sup>Wenn der WAV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. <sup>7</sup>Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. <sup>8</sup>Der WAV kann nach Anhörung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verlangen. <sup>9</sup>Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, der WAV. <sup>10</sup>Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.
- (5) <sup>1</sup>Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. <sup>2</sup>Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach §§ 8, 15 der Abwasserbeseitigungssatzung des ehemaligen AZV Untere Unstrut (für den Bereich Freyburg) bzw. §§ 7a, 7b und 14 der Abwasserbeseitigungssatzung des ehemaligen AZV Unstrut-Finne (für die Bereiche Nebra und Laucha-Bad Bibra) ausgeschlossen ist.
- (6) <sup>1</sup>Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. <sup>2</sup>Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. v. Abs. 4:
- a) je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern / Kühen über 2 Jahre 16 m<sup>3</sup>/Jahr;
  - b) je Kleinvieheinheit Rindern unter 2 Jahren und Schweinen 4 m<sup>3</sup>/Jahr;
  - c) je Kleinvieheinheit Ziegen und Schafe 2 m<sup>3</sup>/Jahr.
- <sup>3</sup>Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. <sup>5</sup>Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge i. S. v. Abs. 1 abgesetzt.
- (7) <sup>1</sup>Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beim WAV zu stellen.



- (8) <sup>1</sup>Die vorstehenden Regelungen zum Absetzen von Wassermengen sind allerdings mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Differenz, die „natürlicherweise“ dabei auftritt, dass im Falle von abflusslosen Sammelgruben die entnommene Menge messbar ist und nicht hundertprozentig mit der Frischwassermenge übereinstimmt, nicht relevant ist. <sup>2</sup>Absetzbar sind lediglich diejenigen Mengen, die nachweislich für andere Zwecke messbar entnommen wurden – und deswegen von vornherein nicht in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind. <sup>3</sup>Zu nennen wären beispielsweise etwa die abzusetzenden Mengen von Gartenwasser (Gartenwasserzähler) oder Wassermengen, die aufgrund einer gewerblichen Nutzung z.B. zu Waren verarbeitet werden (Bäckerei, Fleischerei) bzw. auf Grund Verbrauch im Rahmen von Viehwirtschaft.
- (9) <sup>1</sup>Soweit für den Bereich der abflusslosen Sammelgruben eine Grundgebühr erhoben wird, richtet sich diese:
- im Bereich des ehemaligen AZV Untere Unstrut bei Verwendung von Wasserzählern nach der Zählergröße (Dauerdurchflussmenge m<sup>3</sup> je Stunde) – sofern ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird die Dauerdurchflussmenge geschätzt;
  - in den Bereichen des ehemaligen AZV Nebra und des ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra - bei Wohngrundstücken pro Einwohner und Monat. Stichtag der für die Grundgebühr maßgeblichen Einwohnerzahl ist jeweils der 30.06. des laufenden Erhebungszeitraums (maßgeblich sind die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner). Soweit auf einem Grundstück keine Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, wird über die folgende Umrechnung eine fiktive Einwohnerzahl als maßgebend zu Grunde gelegt: Gemäß dem Wasserverbrauch des Grundstücks wird pro 25 m<sup>3</sup> Verbrauch im Jahr, ein mit Hauptwohnsitz gemeldeter Einwohner angenommen. Bei sich ergebenden Bruchzahlen erfolgt eine kaufmännische Rundung auf die geringere bzw. auf die größere Einwohnerzahl. Bei einem jährlichen Verbrauch unter 12,5 m<sup>3</sup> wird jedoch mindestens ein Einwohner zugrunde gelegt.

## **§ 3b Grundgebührenregelung für Kleinkläranlagen**

<sup>1</sup>Im jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) als Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, die Zahl der Grundstücke, die an eine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen sind. <sup>2</sup>Für die Ermittlung der Anzahl der Grundstücke ist der Zeitpunkt der Entstehung der Grundgebührenschild (§ 7 Satz 2) maßgeblich. <sup>3</sup>Als Grundstücke gelten Grundstücke im bürgerlich rechtlichen Sinne.

## **§ 4 Gebührensätze**

- (1) <sup>1</sup>Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen
- im Entsorgungsgebiet des ehemaligen AZV Untere Unstrut  
98,11 €/m<sup>3</sup>
  - im Entsorgungsgebiet des ehemaligen AZV Nebra  
72,01 €/m<sup>3</sup>
  - im Entsorgungsgebiet des ehemaligen AZV Laucha – Bad Bibra  
21,66 €/m<sup>3</sup>

je Kubikmeter entnommenem Fäkalschlamm. <sup>2</sup>Ausnahme: Bei Gemeinschaftskleinkläranlagen wird die entnommene Menge an Fäkalschlamm anhand des Frischwasserverbrauchs der einleitenden Grundstücke aufgeteilt (anteilig). <sup>3</sup>Dieser ist gegebenenfalls (auf Aufforderung durch den WAV)



durch geeignete Unterlagen mitzuteilen. <sup>4</sup>Werden keine Angaben durch die Kunden erbracht, wird der Trinkwasserverbrauch anhand der Personenzahl geschätzt.

- (2) <sup>1</sup>Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben
- a) im Entsorgungsgebiet des ehemaligen AZV Untere Unstrut  
20,82 €/m<sup>3</sup>
  - b) im Entsorgungsgebiet des ehemaligen AZV Nebra  
32,48 €/m<sup>3</sup>
  - c) im Entsorgungsgebiet des ehemaligen AZV Laucha – Bad Bibra  
26,16 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Die Grundgebühr für Kleinkläranlagen beträgt
- a) im Entsorgungsbereich des ehemaligen AZV Untere Unstrut je Kleinkläranlage  
60,00 € pro Jahr.
- (4) <sup>1</sup>Die Grundgebühr für die abflusslosen Sammelgruben beträgt
- a) im Entsorgungsbereich des ehemaligen AZV Untere Unstrut bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss:
    - bis einschließlich Q3=4 = 9,70 €/Monat
    - bis einschließlich Q3=10 = 24,25 €/Monat
    - bis einschließlich Q3=16 = 38,80 €/Monat
    - bis einschließlich Q3=25 = 60,63 €/Monat
    - bis einschließlich Q3=40 = 97,00 €/Monat
    - bis einschließlich Q3 =63 = 152,78 €/Monat
    - bis einschließlich Q3=100 = 242,50 €/Monat
    - bis einschließlich Q3=250 = 606,25 €/Monat
  - b) im Entsorgungsgebiet des ehemaligen AZV Nebra  
2,06 €/Monat und Einwohner
  - c) im Entsorgungsgebiet des ehemaligen AZV Laucha – Bad Bibra  
3,53 €/Monat und Einwohner.

## § 5 Gebührenpflichtige

- (1) <sup>1</sup>Gebührensschuldner ist der Eigentümer (bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer) oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. <sup>2</sup>Gebührensschuldner ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner (bei mehreren Miteigentümern bzw. bei mehreren Benutzern). <sup>4</sup>Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). <sup>5</sup>Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. <sup>6</sup>Die WEG als solche wird durch den WAV veranlagt. <sup>7</sup>Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (2) <sup>1</sup>Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. <sup>2</sup>Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.



## § 6

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a), b) und c) und/bzw. Abs. 2 Buchstabe a), b) und c) entsteht mit der Erbringung der Leistung durch den WAV. Die Grundgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe a), b) und c) entsteht mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt, bzw. jeweils zum 01.01. des Erhebungszeitraumes. <sup>2</sup>Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes (§ 7 dieser Satzung), so wird die Grundgebühr (§ 4 Abs. 4 Buchstabe a), b) und c)) zeitanteilig zum Gesamtjahr Tag genau berechnet und festgesetzt.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten, endet mit Ablauf des Tages an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung erfolgt ist sowie dies dem WAV schriftlich mitgeteilt wird. <sup>2</sup>Sie endet auch zu dem in Satz 1 genannten Termin, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nicht mehr vorliegen sowie wenn die Abwasserbeseitigung durch den WAV endet.

## § 7

### Erhebungszeitraum

<sup>1</sup>Erhebungszeitraum für die Kleinkläranlagen ist jeweils das Kalenderjahr, in dem die Gebührenschuld entsteht. <sup>2</sup>Erhebungszeitraum für die Sammelgruben ist jeweils das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Festsetzung der Benutzungsgebühren und die Veranlagung der Gebührenschuldner erfolgt mittels Heranziehungsbescheid durch den WAV.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren nach § 4 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Werden mehrere Abgaben von demselben Abgabenschuldner geschuldet, kann der WAV die Abgaben durch zusammengefassten Bescheid festsetzen und erheben.
- (4) <sup>1</sup>Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr für Sammelgruben sind zehn gleiche Abschlagszahlungen zu leisten. <sup>2</sup>Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WAV durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. <sup>3</sup>Die erste Abschlagszahlung ist am 15. März des laufenden Jahres fällig – und dann jeweils neun weitere Abschläge zum jeweils nächsten 15. <sup>4</sup>Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## III. Abschnitt

### Anzeigepflicht, Auskunftspflicht und Datenverarbeitung

## § 9

### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.



- (2) <sup>1</sup>Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. <sup>2</sup>Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. <sup>3</sup>Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen Teilen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WAV unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat dem vom WAV für die Abfuhr Beauftragten Dritten den etwaigen Bedarf für eine zusätzliche Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage - mindestens eine Woche vor der gewünschten Entleerung - anzuzeigen.

## **§ 11 Datenverarbeitung / Datenermittlung**

- (1) <sup>1</sup>Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den WAV zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Der WAV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) <sup>1</sup>Der WAV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

## **IV. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 das Abwasser nicht dem WAV überlässt;
  2. entgegen § 2 Abs. 3 nicht sämtliches Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt;



3. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  4. entgegen § 9 Abs. 2 dem WAV es nicht ermöglicht, an Ort und Stelle zu ermitteln;
  5. entgegen § 9 Abs. 2 dem WAV nicht ungehinderten Zugang zu allen Teilen der auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
  6. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem WAV hinsichtlich Erwerb oder Veräußerung eines Grundstückes sowie zum Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 10 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem WAV über den Neubau, die Anschaffung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebsetzung und über die Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  8. entgegen § 10 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem WAV über alle Angaben und deren Veränderungen, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  9. entgegen § 10 Abs. 4 die notwendige zusätzliche Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der § 378 Abs. 3 und §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **V. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 29. März 1994 (BGBl. I S 709).

### **§ 14 Billigkeitsregelungen**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. <sup>4</sup>Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.





## § 15 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut (Abgabensatzung für die dezentrale Entsorgung – AbgEntsS -) vom 04.09.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.11.2019 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung für das gesamte Gebiet des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne – dezentrale (mobile) Gebührensatzung – vom 14.12.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.11.2020, außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 20.12.2021

  
Dr. Michael List  
Verbandsgeschäftsführer





## Anlage 1

### **Auflistung der Gemeinden / Ortsteile im Gebiet des:**

#### ehemaligen AZV Untere Unstrut

- Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinden:
  - Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Größnitz, Städten
  - Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Dobichau, Pödelist, Nißnitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz
  - Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda
- Stadt Naumburg (Saale) für ihre Ortsteile Kleinjena, Großjena, Großwilsdorf, Roßbach

#### ehemaligen AZV Nebra

- Verbandsgemeinde An der Finne für die Gemeinden:
  - Bad Bibra mit den Ortsteilen Altenroda, Birkigt, Wippach
  - Kaiserpfalz mit den Ortsteilen Allerstedt, Bucha, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt, Zeisdorf
- Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinden:
  - Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf
  - Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf
- Verbandsgemeinde Weida-Land für die Gemeinde
  - Steigra mit den Ortsteilen Steigra, Jüdendorf, Kalzendorf
- Stadt Querfurt für die Ortsteile
  - Grockstädt, Spielberg, Kleineichstädt, Niederschmon, Oberschmon, Weißenschirmbach, Vitzenburg, Liederstädt, Pretitz, Zingst, Ziegelroda incl. Hermannseck, Landgrafroda

#### ehemaligen AZV Laucha-Bad Bibra

- Verbandsgemeinde An der Finne für die Gemeinden:
  - Bad Bibra mit den Ortsteilen Bad Bibra, Bergwinkel, Golzen, Kalbitz, Krawinkel, Steinbach, Thalwinkel, Wallroda
  - Finnland mit den Ortsteilen Borgau, Kahlwinkel, Marienroda, Saubach, Steinburg
- Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf, Dorndorf, Plößnitz